jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/9/10 6Ob349/97k, 7Ob160/00f, 10Ob50/04g, 1Ob8/06t, 10Ob47/06v, 4Ob180/07k, 7Ob46/14m, 4O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.09.1998

Norm

ABGB §1295 Ia4
HGB §390
HGB §407

Rechtssatz

Grob fahrlässiges Organisationsverschulden erfordert einen objektiv und auch subjektiv schweren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Diese Sorgfalt muss also in einem ungewöhnlich hohen Maß verletzt werden. Dasjenige muss unbeachtet geblieben sein, was im gegebenen Fall eigentlich jedem hätte einleuchten müssen. Voraussetzung dafür ist in der Regel das Bewusstsein der Gefährlichkeit des eigenen Verhaltens. Es geht daher nicht an, jeden Organisationsfehler als typischerweise grob fahrlässig zu qualifizieren.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 349/97k
  Entscheidungstext OGH 10.09.1998 6 Ob 349/97k
- 7 Ob 160/00f
  Entscheidungstext OGH 27.09.2000 7 Ob 160/00f
- 10 Ob 50/04g
  Entscheidungstext OGH 12.10.2004 10 Ob 50/04g
  Auch; Beisatz: Der Umstand, dass eine erst potentielle Gefahrensituation nicht sofort beseitigt wird, kann keine grobe Fahrlässigkeit begründen. (T1)
  Beisatz: Hier: § 1319a ABGB. (T2)
- 1 Ob 8/06t
  Entscheidungstext OGH 07.03.2006 1 Ob 8/06t
  nur: Dasjenige muss unbeachtet geblieben sein, was im gegebenen Fall eigentlich jedem hätte einleuchten müssen. (T3)
- 10 Ob 47/06v
  Entscheidungstext OGH 27.06.2006 10 Ob 47/06v
  Auch; nur: Grob fahrlässiges Organisationsverschulden erfordert einen objektiv und auch subjektiv schweren

Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Diese Sorgfalt muss also in einem ungewöhnlich hohen Maß verletzt werden. Dasjenige muss unbeachtet geblieben sein, was im gegebenen Fall eigentlich jedem hätte einleuchten müssen. (T4)

- 4 Ob 180/07k
  Entscheidungstext OGH 11.12.2007 4 Ob 180/07k
  nur: Grob fahrlässiges Organisationsverschulden erfordert einen objektiv und auch subjektiv schweren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Dasjenige muss unbeachtet geblieben sein, was im gegebenen Fall eigentlich jedem hätte einleuchten müssen. (T5)
- 7 Ob 46/14m
  Entscheidungstext OGH 22.04.2014 7 Ob 46/14m
  Auch; nur: Grob fahrlässiges Organisationsverschulden erfordert einen objektiv und auch subjektiv schweren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Diese Sorgfalt muss in einem ungewöhnlich hohen Maß verletzt sein. Dasjenige muss unbeachtet geblieben sein, was im gegebenen Fall eigentlich jedem hätte einleuchten müssen. Voraussetzung dafür ist dabei typischerweise das Bewusstsein der Gefährlichkeit des eigenen Verhaltens. (T6)
  Veröff: SZ 2014/38
- 4 Ob 208/17t
  Entscheidungstext OGH 22.03.2018 4 Ob 208/17t
  Auch; Veröff: SZ 2018/24
- 2 Ob 77/19s
  Entscheidungstext OGH 22.10.2019 2 Ob 77/19s
  nur: Grob fahrlässiges Organisationsverschulden erfordert einen objektiv und auch subjektiv schweren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Diese Sorgfalt muss also in einem ungewöhnlich hohen Maß verletzt werden. Voraussetzung dafür ist in der Regel das Bewusstsein der Gefährlichkeit des eigenen Verhaltens. (T7)
  Beis wie T1; Beis wie T2
- 2 Ob 180/20i
  Entscheidungstext OGH 25.02.2021 2 Ob 180/20i
  Vgl
- 7 Ob 150/21s
  Entscheidungstext OGH 26.01.2022 7 Ob 150/21s
  Beisatz: Hier: Keine Maßnahmen gegen Diebstahl wertvollen Guts. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110748

Im RIS seit

10.10.1998

Zuletzt aktualisiert am

04.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at